

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 7	01. Dezember 2014	
-------	-------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik- Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ im Fachbereich 4 der Universität Bremen vom 06. März 2014	Seite 239
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen vom 22. Oktober 2014	Seite 243
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ der Universität Bremen vom 18. Juni 2014	Seite 247

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik–
Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ im Fachbereich 4 der Universität Bremen**
Vom 6. März 2014

Der Fachbereichsrat 4 (Produktionstechnik) hat am 6. März 2014 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck des Vorpraktikums und des Industriepraktikums

Im Vorpraktikum sollen die Studienbewerberinnen/Studienbewerber als Vorbereitung auf das Studium und als Ergänzung zum Studium Grundkenntnisse und technische Fertigkeiten in der Erzeugung, Formgebung und Bearbeitung von Werkstücken erwerben, beziehungsweise einen allgemeinen Überblick über Einrichtungen, Verfahren und Ablauf der Herstellung von Industrieprodukten, Prüf- und Qualitätskontrolle, Montage, Wartung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Apparaten erhalten. Vorzugsweise soll das Vorpraktikum in Produktionsbetrieben durchgeführt werden.

Im Industriepraktikum sollen die Studierenden Erfahrungen gewinnen hinsichtlich der Umsetzung ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bearbeitung einer ingenieurmäßigen Aufgabe. Dabei sollen die Studierenden auch Einblicke gewinnen in die technische, organisatorische und soziale Realität der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Produktionstechnik benennt eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten, die/der die Aufgaben gemäß § 3 und § 4 der Praktikumsordnung wahrnimmt.

§ 3

Vorpraktikum

Das Vorpraktikum umfasst einen Zeitraum von acht Wochen und ist vor Studienbeginn abzuschließen. Bei der Einschreibung muss als Nachweis beim Sekretariat für Studierende ein Praktikumsvertrag oder ein vergleichbarer Nachweis mit den Angaben gemäß der Abschnitte (a) und (b) vorgelegt werden. Es ist ein Bericht gemäß Abschnitt (c) über das absolvierte Vorpraktikum im Praxisbüro des Fachbereichs einzureichen. Dieser Bericht ist Bestandteil des Curriculums und ist gemäß Studienverlaufsplan der Bachelorprüfungsordnung als Studienleistung eines Moduls im ersten Semester ausgewiesen. Diese Studienleistung wird im Semester der Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

- a. Dauer und Zeitraum des Praktikums
- b. Das Vorpraktikum soll aus mindestens zwei der folgenden Arbeitseinheiten bestehen:
 - 1) Spanende Fertigungsverfahren (z. B. Feilen, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren)
 - 2) Ur- und umformende Verfahren (z. B. Gießen, Sintern, Walzen, Ziehen, Schmieden)
 - 3) Thermisches Fügen und Trennen (z. B. Schweißen, Löten, Kleben)
 - 4) Beschichten (z. B. Lackieren, Galvanisieren)

- 5) Zusammenbau, Prüfung und Qualitätskontrolle, Wartung und Reparatur von Maschinen sowie von Apparaten und Geräten des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik in einer Fertigungs- oder Betriebswerkstatt
- c. Die Form der Dokumentation des Praktikums:
Über die einzelnen Tätigkeiten ist ein zusammenfassender Bericht von je zwei DIN A4 Seiten pro Woche anzufertigen, wobei wesentliche technische Grundlagen in Skizzen zu erläutern sind.

Zusammen mit der Dokumentation des Praktikums ist der/dem Praktikumsbeauftragten im Rahmen einer jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Frist ein Firmenzeugnis vorzulegen, das Angaben über die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage enthält. Innerschulische Praktika werden nicht anerkannt. Einschlägige Praktika in Unternehmen können anerkannt werden. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im technischen Bereich ersetzt das Grundpraktikum.

§ 4

Industriepraktikum

(1) Das Industriepraktikum gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik“ umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen. Es soll der angehenden Ingenieurin/dem angehenden Ingenieur Einblicke in die angestrebten industriellen Tätigkeitsfelder ermöglichen. Während dieser Zeit sollen die Studierenden mit den Aufgaben ihres zukünftigen Berufsfeldes vertraut gemacht werden, sowie ingenieurmäßig ausgerichtete Aufgaben bearbeiten.

(2) Entsprechend ihren Interessen suchen sich die Studierenden eine Anstellung als Praktikantin/Praktikant in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb oder in einem Ingenieurbüro. Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten.

(3) Die Organisation des Praktikums und die Wahl des Betriebes obliegt den Studierenden. Als Betrieb kommen alle Betriebe außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten. Auf Antrag kann auch ein Praktikum bei einer nicht industriellen oder nicht gewerblichen Organisation im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden.

(4) Zwischen der Einrichtung oder dem Betrieb und der/dem Studierenden wird vor Beginn der Arbeit eine schriftliche Vereinbarung über die Zeiten und Tätigkeitsbereiche des Industriepraktikums abgeschlossen, die von der/dem Praktikumsbeauftragten als hinreichend und einschlägig anerkannt werden muss. **Ein beabsichtigtes Praktikum muss grundsätzlich durch die/den Praktikumsbeauftragten vorab genehmigt werden.**

(5) Die Praktikantin/Der Praktikant untersteht für die Dauer des Praktikums der Betriebsordnung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit. Die Praktikantin/Der Praktikant hat selber dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr/ihm bearbeiteten Aufgaben den vereinbarten Tätigkeiten entsprechen und ingenieurmäßig ausgerichtet sind.

(6) Der Zeitraum des Industriepraktikums umfasst auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der praktischen Tätigkeit im Betrieb, einschließlich der Berichterstellung.

(7) Die im Industriepraktikum durchgeführten Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen sind in Form eines den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zusammenfassenden Berichtes (keine Tagesberichte) zu

dokumentieren. Der Umfang des Arbeitsberichtes sollte pro Woche mindestens eine DIN A4 Seite betragen.

(8) Zum Abschluss des Industriepraktikums ist vom Betrieb eine Bescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage vermerkt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage werden nicht auf die Praktikantenzeit angerechnet. Es empfiehlt sich daher, Fehltage gleich am Ende des Praktikums nachzuholen.

(9) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

Im eigenen bzw. elterlichen Betrieb abgeleistete Arbeiten sowie Tätigkeiten in inländischen Forschungseinrichtungen und ihren angegliederten Instituten werden nicht anerkannt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 23. September 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen

Vom 22. Oktober 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. November 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ sind:

- a. Ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b. Zusammen mindestens 110 CP **im Fach Pflegewissenschaft und einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach**, in denen der erste Hochschulabschluss erworben wurde.
- c. Fachdidaktische Grundlagen im Umfang von mindestens 9 CP in mindestens einem Fach oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- d. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 9 CP oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- e. Ein Schulpraktikum im berufsbildenden Schulwesen (einschl. der Schulen des Gesundheitswesens) mit erziehungswissenschaftlichem und/oder fachdidaktischem Schwerpunkt einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung. Das Praktikum muss einen Umfang von mindestens 6 CP umfassen.
- f. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege **und Logopädie**.
- g. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a - f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1b - f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1g spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der

Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, so wird die/der Bewerberin/Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ **werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. 1. Oktober. Zu diesen Terminen werden auch Fortgeschrittene zugelassen.**

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli **und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Termine gelten auch für Fortgeschrittene.**

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studienganges oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern aufgrund der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP) gebildet. Die Zulassung wird nach Rangfolge vorgenommen.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung wird die Note für die Rangfolgenbildung einmalig um 0,5 verbessert. Die Auswahlkommission entscheidet über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit.

(3) Die Auswahlkommission, die entsprechend § 5 gebildet wird, schlägt auf Grundlage der nach Absatz 1 und 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für **die Zulassung ab dem Sommersemester 2015. Die Aufnahmeordnungen 25. Januar 2012 und vom 22. Januar 2014 treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.**

Genehmigt, Bremen, den 4. November 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Marine Microbiology“ der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Microbiology“ der Universität Bremen vom 18. Juni 2014 (Amt. Mitteilungsblatt S. 217) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 3 Absatz 4 wird „15. Januar“ ersetzt durch „15. März“.

Bremen, den 8. Oktober 2014

Der Rektor
der Universität Bremen